"Nachauskiesung Wiepenkathen Kuhle Süd-Ost"

Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Auftrag von Heidelberger Sand und Kies GmbH







RevNr. 2-0	22.03.2022	K. Schieber	K. Zorn
Version	Datum	geprüft	freigegeben

Auftraggeber



Heidelberger Sand und Kies GmbH Auf der Halloh 1 21684 Stade

Ansprechpartner AG Tel.:

E-Mail:

Thorsten Rasch + (0)421 696356-39 Thorsten.Rasch@heidel-bergcement.com

Auftragnehmer



IBL Umweltplanung GmbH Bahnhofstraße 14a 26122 Oldenburg Tel.: +49 (0)441 505017-10

www.ibl-umweltplanung.de

Zust. Abteilungsleitung: Projektleitung:

Bearbeitung: Projekt-Nr.:

K. Zorn K. Zorn

C. Wecke, R. Richter

1377

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Methodik	3
4	Datenbasis	6
5	Beschreibung des Vorhabens	6
6	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	7
7	Beschreibung der Vorhabenmerkmale/ -wirkungen	9
8	Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten	10
8.1.1	Säugetiere	11
8.1.2	Brutvögel	11
8.1.3	Gastvögel	13
8.1.4	Reptilien	13
8.1.5	Amphibien	13
8.1.6	Wirbellose	14
8.1.7	Pflanzen	15
9	Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP)	15
9.1	Vorprüfung	15
9.2	Vertiefende Prüfung	17
9.2.1	Brutvögel	17
9.2.2	Gastvögel	19
9.3	Ergebnis UsaP	19
10	Literaturverzeichnis	21

Tabellen	
Tabelle 7-1:	Wirkfaktoren des Vorhabens10
Tabelle 8-1	Übersicht und Gefährdung der erfassten Fledermausarten im UG11
Tabelle 8-2:	Erfasste Brutvogelarten im UG12
Tabelle 8-3	Erfasste Gastvogelarten im UG13
Tabelle 8-4:	In Niedersachsen vorkommende Wirbellose des Anhang IV der FFH-Richtlinie14
Tabelle 9-1:	Artenschutzrechtliche Vorprüfung16
Tabelle 9-2:	Zusammenfassende Ergebnisse der UsaP für das Vorhaben "Nachauskiesung Wiepenkathen Kuhle Süd-Ost"20
Abbildungen	
Abbildung 1-1:	Lage der geplanten Erweiterung des Sandabbaus Wiepenkathen "Kuhle Süd-Ost"
Abbildung 3-1:	Ablauf und Prüfungsinhalt der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Anlehnung an BAIUDBw (2017)5
Abbildung 5-1	Abbauplan der Nachauskiesung Wiepenkathen Süd-Ost7
Abbildung 6-1	Antragsfläche und Untersuchungsgebiete für die Nachauskiesung Wiepenkathen "Kuhle-Süd-Ost"8

Stand: 22.03.22 Seite II von II

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Fa. Heidelberger Sand und Kies GmbH (HSK) plant östlich des Betriebsgeländes westlich der Straße "Auf der Halloh" am Standort Stade Wiepenkathen die Nachauskiesung einer bereits aufgelassenen Sandgrube ("Kuhle Süd-Ost") im Nassabbauverfahren. Die Antragsfläche für das erforderliche Planfeststellungsverfahren beträgt 6,21 ha, wovon 5,26 ha die direkte Abbaufläche umfassen und zusätzlich 0,95 ha Randstreifen bzw. die Erschließung.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne von § 68 Wasserhaushaltgesetz (WHG), für den ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Für das Verfahren werden ein UVP-Bericht und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.

IBL Umweltplanung wurde von der Heidelberger Sand und Kies GmbH beauftragt, für die Baumaßnahme eine Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP) zu erarbeiten.

Für die UsaP wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Baumaßnahme um einen nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässigen Eingriff handelt.

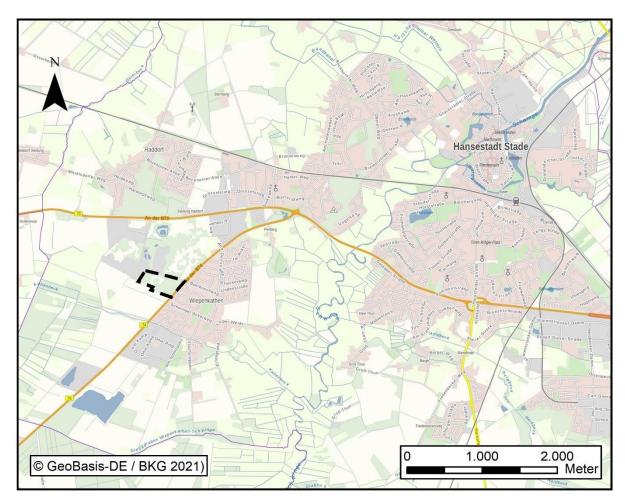


Abbildung 1-1: Lage der geplanten Erweiterung des Sandabbaus Wiepenkathen "Kuhle Süd-Ost"

Erläuterung: Strichelung = Lage der Vorhabenfläche Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 50.000

Stand: 22.03.2022 Seite 1 von 22

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der UsaP wird untersucht, ob vorhabenbedingt Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind. Rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind die Verbote und Ausnahmen des § 44 BNatSchG bzw. § 45 BNatSchG, die sich auf nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten beziehen. Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Arten zu den besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. den streng geschützten Arten zählen, ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchV 2005), Anlage 1 Spalte 2 und 3 geregelt:

- streng geschützte Arten: Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Handel-Verordnung 1996), in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) genannt sind sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV.
- besonders geschützte Arten: Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, die europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 BNatSchG zugelassene Eingriffe sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie solche Arten eingeschränkt, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG¹ aufgeführt sind. Zudem liegt danach kein Verstoß gegen § 44 Abs. 3 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Stand: 22.03.2022 Seite 2 von 22

Eine Rechtsverordnung liegt bisher nicht vor.

3 Methodik

Die UsaP erfolgt in Anlehnung an den "Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen" (BMVBS 2009) in drei Stufen:

Stufe 1: Vorprüfung

Schritt 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Größe des für die UsaP zu berücksichtigenden Untersuchungsgebietes richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen. Die Abgrenzung orientiert sich dabei u. a. an der Störungsempfindlichkeit von Brut- und Gastvögeln (Garniel & Mierwald 2010) bzw. der maximalen "planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz" (Gassner u. a. 2010). Andere Artengruppen sind im Regelfall nicht empfindlicher als Brutvögel (MKULNV NRW 2017).

Schritt 2: Vorprüfung des Artenspektrums

Handelt es sich bei dem Vorhaben um einen zulässigen Eingriff gem. § 17 BNatSchG oder um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 beschränken sich die folgenden Arbeitsschritte auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten (gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten), andernfalls sind alle besonders und streng geschützten Arten zu betrachten (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Aus den im UG anhand von Erfassungen nachgewiesenen Arten/Artengruppen werden die prüfungsrelevanten Arten ausgewählt. Für die Arten/Artengruppen, für die keine Erfassungen vorliegen, erfolgt eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen im UG (s. Kapitel 4).

Schritt 3: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung wird zunächst das Vorhaben dargestellt und seine Auswirkungen ermittelt (Kapitel 7).

In der Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung erfolgt der Verschnitt der vorhabenspezifischen Auswirkungen mit den prüfungsrelevanten Arten/ Artengruppen (s. Kapitel 9.1). Kann an dieser Stelle ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, ist die artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene der Vorprüfung abgeschlossen, das Vorhaben ist zulässig.

Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Können Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, erfolgt die vertiefende Prüfung. Es ist zu prüfen, ob unter Anwendung etwaiger Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder ggf. durch ein Risikomanagement zur Vermeidung bzw. Reduzierung der vorhabenspezifischen Wirkungen weiterhin Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Sind trotz der genannten Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wird ein Ausnahmeverfahren erforderlich.

Abbildung 3-1 gibt einen Überblick über die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Stufe 3: Ausnahmeverfahren

Im Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist zu prüfen, ob

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen,
- zumutbare Alternativen fehlen und

Stand: 22.03.2022 Seite 3 von 22

• eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art (ggf. durch FCS-Maßnahmen) ausgeschlossen werden kann.

Die Entscheidung obliegt der zuständigen Landes-(Naturschutz-)behörde nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Stand: 22.03.2022 Seite 4 von 22

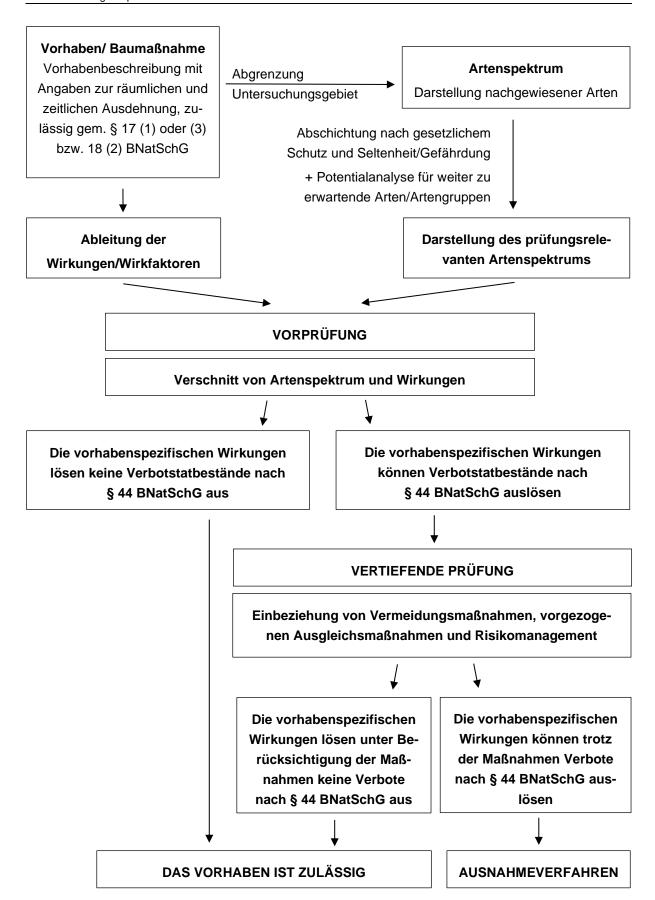


Abbildung 3-1: Ablauf und Prüfungsinhalt der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Anlehnung an BAIUDBw (2017)

Stand: 22.03.2022 Seite 5 von 22

4 Datenbasis

Als Datenbasis für die UsaP liegen Erfassungen von Biotoptypen, Brutvögeln und Fledermäusen vor. Für die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten wurde durch IBL Umweltplanung eine Habitat-potenzialabschätzung durchgeführt.

Im Zeitraum von Ende März bis Anfang Juli 2020 erfolgte die Brutvogelerfassung und im Zeitraum Mai bis Juli 2020 wurde eine Erfassung der Biotoptypen nach Drachenfels (2020) durchgeführt (BMS Umweltplanung 2021). Bei der Biotoptypenerfassung wurde ebenfalls ein Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten miterfasst. Die Artengruppe Fledermäuse wurde von Anfang Mai bis Ende September 2020 erfasst (Tillmann 2020).

Um darüber hinaus ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus der Gruppe der Insekten, Amphibien und Reptilien sicher ausschließen zu können, erfolgten durch IBL Umweltplanung zwei ergänzende Begehungen im Sommer 2021: Eine Habitatpotenzialabschätzung der Vorhabenfläche und eine Amphibienuntersuchung von nahegelegenen Gewässern auf dem Betriebsgelände.

5 Beschreibung des Vorhabens

Für die Beschreibung des Vorhabens wird auf die Vorhabensbeschreibung für die Antragsunterlagen (MJ Landschaftsplanung, 12.2021) zurückgegriffen.

Die Antragsfläche umfasst insgesamt 6,21 ha. Die Fläche, auf der eine direkte, anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme stattfindet, umfasst ca. 6,21 ha inkl. Randstreifen und Erschließung (ca. 0,95 ha). (s. Abbildung 5-1).

Die Erschließung erfolgt über das Werksgelände der Heidelberger Sand und Kies GmbH (Standort Wiepenkathen). Für die Erschließung im Bereich der Antragsfläche wird die im Gelände als Schneise noch vorhandene Trasse des Altabbaus wieder ertüchtigt. Auf ca. 290 m Länge wird das Lichtraumprofil der vorhandenen Schneise freigeschnitten. Rodungen von Baumbeständen sind dafür nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Weitere vorbereitende Arbeiten vor dem eigentlichen Sandabbau umfassen die Rodung von Gehölzen im Bereich der zukünftigen Abbaufläche sowie das Abschieben der Vegetation und des Oberbodens zur Freilegung des abbauwürdigen Materials (5,26 ha) zuzüglich der Rodung eines randlichen Sicherungsstreifens, der später wieder der Sukzession überlassen wird (zusammen mit der Abbaufläche ca. 6,21 ha).

Nachdem mittels Radlader im ersten Schritt (Trockenschnitt) das die Grundwasseroberfläche überlagernde Material abgebaut wird, wird im Anschluss daran mit einem Langarmbagger eine Einsetzgrube (ca. 0,25 ha) für den Einsatz des Saugbaggers hergestellt, dieser daraufhin eingesetzt und in Betrieb genommen. Die Stromversorgung des elektrisch betriebenen Saugbaggers erfolgt durch ein Dieselaggregat mit Schallschutzhaube. Der Abtransport des abgebauten Materials erfolgt durch ca. 17 LKW-Fahrten je Tag. Abbau und Abtransport erfolgen im Regelbetrieb ausschließlich tagsüber von 06:00 bis 17:00 Uhr. Im Verlauf des Betriebs (ca. 8 Jahre Abbaudauer) entsteht ein Grundwassersee, der einschließlich der umgebenden Böschungen nach Abbauende eine Fläche von ca. 5,26 ha hat. Der See wird nach dem Abbauende einer natürlichen Entwicklung überlassen.

Stand: 22.03.2022 Seite 6 von 22

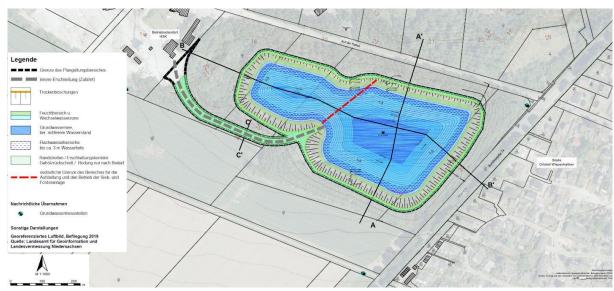


Abbildung 5-1 Abbauplan der Nachauskiesung Wiepenkathen Süd-Ost

Quelle MJ-Landschaftsplanung (Martina Jünemann, Kiel)

6 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das UG der UsaP orientiert sich am weitreichendsten Wirkfaktor in Bezug auf die untersuchten Artengruppen und entspricht dem UG für Brut- und Gastvögel. Für diesen Bereich wurde ebenfalls die Habitatpotenzialabschätzung durchgeführt. Die Untersuchungsgebiete für die untersuchten Artengruppen sind zum Teil kleiner (s. Abbildung 6-1), weil nicht alle Artengruppen in gleicher Weise und gleicher Distanz zur Vorhabenfläche von den Wirkfaktoren betroffen sind.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Stade, im Außenbereich des Ortsteils Stade-Wiepenkathen, unmittelbar östlich des von der HSK betriebenen Standortes und südlich eines benachbarten Asphaltwerkes. Die Fläche befindet sich am südöstlichen Rand eines von Sandabbau geprägten Komplexes, der sich seit 1952 westlich der Ortslage Wiepenkathen um das dort ansässige Kieswerk entwickelt hat. Im Osten verläuft die B 74, im Norden die B 73. Die geplante Abbaufläche liegt innerhalb eines Altabbaus, in dem bis ca.1984 Sand im Trockenabbau gewonnen wurde. Direkt hinter der B 74 beginnt der im Zusammenhang bebaute Bereich der Ortslage Wiepenkathen. Teilweise wurde eine Wiederaufforstung zur Böschung an der B 74 vorgenommen, die restliche Fläche ist ein Sukzessionsbereich mit Grasfluren und aufgewachsenen, überwiegend jungen Birken und Weiden. Es findet derzeit keine Nutzung der Antragsfläche statt.

Naturräumlich befindet sich das Untersuchungsgebiet im Bereich der durch Wald und Landwirtschaft geprägten Stader Geest, an der Grenze der naturräumlichen Untereinheiten Oldendorfer Geest und Beverner Geest. Das Untersuchungsgebiet lässt sich innerhalb der Rote-Liste-Regionen und biogeographischer Region nach FFH-Richtlinie dem Tiefland zuordnen (atlantische biogeographische Region).

Beschreibung der Habitatkomplexe des UG

Das UG ist im unmittelbaren Bereich der ehemaligen Abbaufläche auf etwa 2,6 ha durch Gras- und Staudenflur mit aufgekommenen jungen Gehölzen geprägt. Teile der Fläche weisen Übergänge zu Trockenrasen auf. Darüber hinaus überwiegt Wald im Pionierwaldstadium und Sukzessionsgebüsch unterschiedlicher Ausprägung auf einer Fläche von 12,2 ha sowie Laubforstbestand auf 4,9 ha. Daneben finden sich entlang der Bundesstraße 74 und an einem landwirtschaftlichen Weg Baumreihen aus

Stand: 22.03.2022 Seite 7 von 22

überwiegend Stiel-Eichen mittlerer Altersklassen. Äcker befinden sich ausschließlich auf Flächen im südlichen UG und nehmen darin eine Fläche von 10,8 ha ein. 2020 wurden hier unterschiedliche Getreidekulturen angebaut. Auf Siedlungsflächen, Industrie- und Gewerbekomplexe sowie Verkehrswege entfallen insgesamt 5,9 ha des UG (BMS Umweltplanung 2021). Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG wurden im UG nicht festgestellt.

Rev.-Nr.

2-0

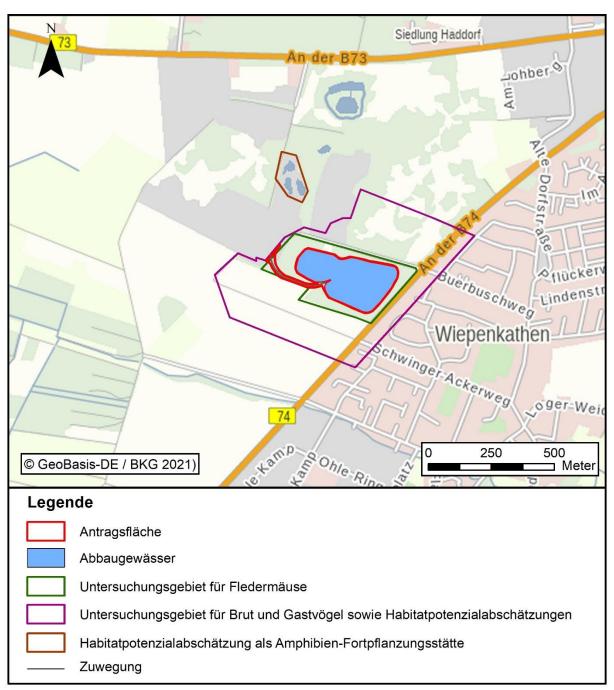


Abbildung 6-1 Antragsfläche und Untersuchungsgebiete für die Nachauskiesung Wiepenkathen "Kuhle-Süd-Ost"

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:15.000

Stand: 22.03.2022 Seite 8 von 22

7 Beschreibung der Vorhabenmerkmale/ -wirkungen

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorhabenmerkmale relevant, von denen Wirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen ausgehen können.

Baubedingte Vorhabenmerkmale

Einsatz von Baumaschinen und Geräten

Die Vorbereitung der Abbaufläche erfordert für die Dauer der Freilegung der abbauwürdigen Schichten den Einsatz von Maschinen (Erdbaugeräte, Transportfahrzeuge, Schaufelbagger) und begleitende technischen Einheiten (Siebanlage, mobile Toilette). Mit dem Einsatz von Baumaschinen und Geräten sind bauzeitliche Schallimmissionen und visuelle Wahrnehmung verbunden. Eine zeitliche Eingrenzung der Vorbereitungsphase wird angesichts der geringen Flächengröße als kurzfristig (< 6 Monate) angesetzt.

Abbauflächenvorbereitung und Erschließung

Im Zuge der Vorbereitung der Vorhabenfläche erfolgt das Freischneiden des Lichtraumprofils im Bereich der Erschließungsstraße (1.750 m²), die Herstellung eines Teils der Trasse als schwerlasttaugliche Schotterstraße, die Rodung von Gehölzen im Bereich der zukünftigen Abbaufläche (52.600 m²) und das Abschieben der Vegetation und des Oberbodens zur Freilegung des abbauwürdigen Materials.

Zusätzlich wird ein randlicher Sicherungsstreifen (7.550 m²) entsprechend vorbereitet, der nach dem Abbau der Sukzession überlassen wird (temporäre Flächeninanspruchnahme).

Anlagebedingte Vorhabenmerkmale

Umwandlung von terrestrischen Lebensräumen

Im Zuge des Abbaubetriebs entsteht durch das Nassabbauverfahren ein Grundwassersee. Mit der damit einhergehende Flächeninanspruchnahme ist ein dauerhafter Lebensraumverlust für terrestrische Tierund Pflanzenarten auf einer Fläche von 52.600 m² verbunden.

Betriebsbedingte Vorhabenmerkmale

Abbaubetrieb

Mit dem Betrieb eines Saugbaggers und dem Transport von Abbaumaterial durch Transportfahrzeuge und Bagger gehen Emissionen von Schall und Abgasen sowie visuelle Reizen und die Anwesenheit von Menschen einher.

Der Abbauzeitraum und Betrieb des Saugbaggers im Nassabbau lässt sich auf Basis der zu erwartenden Ausbeute auf rund 8 Jahre berechnen.

Im Folgenden werden diese Vorhabenmerkmale und deren Wirkungen auf Tiere und Pflanzen beschrieben und tabellarisch (Tabelle 7-1) dargestellt.

Stand: 22.03.2022 Seite 9 von 22

Tabelle 7-1: Wirkfaktoren des Vorhabens

Vorhabenmerkmal	Vorhabenwirkung	Reichweite und Zeitraum der Wirkungen
baubedingt		
Einsatz von Bauma- schinen und Gerä- ten (Erdbaugeräte, Transportfahrzeuge und dgl.)	Bauzeitliche Schall- und Staubemissionen, visuelle Wahrneh- mung	 lokal kurzfristig, ausschließlich tagsüber
Vorbereitung Ab- baufläche und Zu- fahrt	Bauzeitliche Inan- spruchnahme durch Baumfällung, Ge- hölzrückschnitt und Abschieben von Ve- getation und Oberboden	ca. 62.100 m² Bauflächenvorbereitung, Entfernung Vegetation (davon 52.600 m² dauerhaft, s. anlagebedingt) lokal kurzfristig
Temporäre Flä- cheninanspruch- nahme	Temporäre Inan- spruchnahme von Erschließung und Sicherheitsstreifen	ca. 7.750 m² Sicherheitstreifen und ca. 1.750 m² Erschließung lokal langfristig
anlagebedingt		
Abbaufläche	anlagebedingte Umwandlung terrestrischer Lebensräume (Grundwassersee)	 ca. 52.600 m² Flächeninanspruchnahme (Biotoptypen "Weiden-Pionierwald", "Laubforst aus einheimischen Arten", "Birken- und Zitterpappel-Pionierwald", "Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch", "Halbruderale Staudenflur trockener Standorte" und "Sonstiger Sand-Trockenrasen") dauerhaft
betriebsbedingt		
Betrieb eines Saug- baggers, Abtrans- port von abgebau- tem Sand	Abgase, Schallemissionen, visuelle Reize, Anwesenheit von Menschen	mittelräumiglangfristig

Erläuterung zu Wirkungsraum und -dauer:

Kurzfristige Auswirkungsdauer: < 6 Monate

Mittelfristige Wirkungsdauer: < 6 Monate bis ≤ 5 Jahre

Langfristige Wirkungsdauer: > 5 Jahre Lokal: Direkter Vorhabenbereich

Mittelräumig: Vorhabenbereich und Teile des (schutzgutspezifischen) UG

Großräumig: Gesamtes (schutzgutspezifisches) UG

8 Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Baumaßnahme um einen nach § 17 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt. Die prüfungsrelevanten Arten beschränken sich die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten (gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Kapitel 2)).

Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten der Säugetiere, Brutvögel, und Pflanzen² erfolgten Erfassungen. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten der Gastvögel, Reptilien und Amphibien erfolgte eine Potentialabschätzung, in der die Habitatansprüche der betreffenden Arten mit den im UG vorkommenden Lebensräumen verschnitten werden. Dies erfolgt aufgrund der Habitatansprüche der jeweiligen Art nach Theunert (2010), ihrer Ansprüche in Hinblick auf die Habitatgröße und ggf.

Stand: 22.03.2022 Seite 10 von 22

Alle FFH-Anhang-IV-Pflanzenarten Niedersachsens stehen sowohl in Deutschland als auch in Niedersachsen auf der Roten Liste in einer der Gefährdungskategorien. Im UG fehlende RL-Pflanzenarten (BMS Umweltplanung 2021), die lässt im Rückschluss das Vorkommen von FFH-Anhang-IV-Pflanzenarten ausschließen.

Vernetzung mit anderen Habitaten sowie der im UG vorhandenen Habitate und der vorhandenen Vorbelastung der Flächen. Zusätzlich fand eine Begehung und Beprobung von nahegelegenen Gewässern auf dem Betriebsgelände statt, um diese auf ihre Eignung als Reproduktionsgewässer von gemeinschaftsrechtlich geschützten Amphibien zu untersuchen.

8.1.1 Säugetiere

Bei der Gesamtheit der in Deutschland vorkommenden Fledermausarten handelt es sich um gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (FFH-RL 2006, Anhang IV). Das UG weist eine Bedeutung als Quartierstätte (Balzquartiere) und Nahrungsraum für Fledermäuse auf. Im Ergebnis der Fledermauserfassung (Tillmann 2020) gibt es zwei Bereiche mit dem Verdacht auf Fledermausquartiere. Diese Verdachtsbereiche liegen am östlichen Rand des UG außerhalb des Plangeltungsbereichs.

In der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist die Gruppe der Fledermäuse weiter zu betrachten.

Ein Vorkommen weiterer gemeinschaftsrechtlich geschützter Säugetiere im UG wird ausgeschlossen.

Tabelle 8-1 Übersicht und Gefährdung der erfassten Fledermausarten im UG

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL D	RL N
Bartfledermäuse*	Myotis brandtii/mystacinus*	*/*	3/D
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	2
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V	3
Langohren*	Plecotus auritus/austriacus*	3/1	V/R
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	R
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	*

Erläuterung:

RL D: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Deutschlands, Stand (Meinig u. a. 2020)

RL N: Vorentwurf für eine Rote Liste Säugetiere Niedersachsens, Teilgebiet Fledermäuse, (Dense u. a. 2005)

8.1.2 Brutvögel

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die europäischen (wildlebenden, heimischen) Vogelarten.

Im Ergebnis der Brutvogelkartierung wurde das Vorkommen der in Tabelle 8-2 aufgeführten Brutvogelarten nachgewiesen. In der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind Brutvögel weiter zu betrachten.

Stand: 22.03.2022 Seite 11 von 22

^{*} die beiden Bartfledermaus-Arten Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii/mystacinus*) sind akustisch nicht zu entscheiden, gleiches gilt für die beiden Langohr-Arten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Tabelle 8-2: Erfasste Brutvogelarten im UG

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL D	RLN	BNatSchG
Amsel	Turdus merula	*	*	§
Bachstelze	Motacilla alba	*	*	§
Baumpieper	Anthus trivialis	V	V	§
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	*	*	§
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	3	§
Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	§
Buntspecht	Dendrocopos major	*	*	§
Dorngrasmücke	Sylvia communis	*	*	§
Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*	§
Fitis	Phylloscopus trochilus	*	*	§
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	V	3	§§
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*	*	§
Gartengrasmücke	Sylvia borin	*	V	§
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	V	§
Gelbspötter	Hippolais icterina	*	V	§
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	*	*	§
Goldammer	Emberiza citrinella	V	V	§
Grauschnäpper	Muscicapa striata	V	3	§
Grünfink	Chloris chloris	*	*	§
Grünspecht	Picus viridis	*	*	§§
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*	§
Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*	§
Hohltaube	Columba oenas	*	*	§
Jagdfasan	Phasianus colchicus	*	*	§
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	*	V	§
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	*	*	§
Kleiber	Sitta europaea	*	*	§
Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	§
Kohlmeise	Parus major	*	*	§
Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	§§
Misteldrossel	Turdus viscivorus	*	*	§
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	*	§
Neuntöter	Lanius collurio	*	3	§
Rabenkrähe	Corvus corone	*	*	§
Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	§
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*	§
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	*	*	§
Singdrossel	Turdus philomelos	*	*	§
Sperber	Accipiter nisus	*	*	§§
Star	Sturnus vulgaris	*	3	§
Stieglitz	Carduelis carduelis	*	V	§
Sumpfmeise	Parus palustris	*	*	§
Türkentaube	Streptopelia decaocto	V	*	§
Waldschnepfe	Scolopay rusticola	V	V	§
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	*	*	§
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	*	*	§
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*	§
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*	§

Erläuterung:

BNatSchG; $\S =$ besonders geschützte Art gemäß \S 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, $\S\S =$ Streng geschützte Art gemäß \S 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy u. a. 2020)

RL N: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkow 2015)

Stand: 22.03.2022 Seite 12 von 22

RL Gefährdungsgrad: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste, * = kein Gefährdungsstatus

8.1.3 Gastvögel

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die europäischen (wildlebenden, heimischen) Vogelarten (Kapitel 2 und 3). Im Ergebnis der Gastvogelkartierung wurde das Vorkommen der in Tabelle 8-3 aufgeführten Gastvogelarten nachgewiesen.

In der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind Gastvögel weiter zu betrachten.

Tabelle 8-3 Erfasste Gastvogelarten im UG

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL D	RLN	BNatSchG
Graugans	Anser anser	*	*	§
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	*	*	§
Graureiher	Ardea cinerea	*	V	§
Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	V	§§
Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	*	V	§
Kuckuck	Cuculus canorus	V	3	§
Uhu	Bubo bubo	*	*	§§
Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	*	§§
Pirol	Oriolus oriolus	3	3	§
Elster	Pica pica	*	*	§
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	V	§
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	*	3	§
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	*	*	§
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	*	*	§
Wiesenpieper	Anthus pratensis	2	3	§
Erlenzeisig	Carduelis spinus	*	*	§

Erläuterung:

BNatSchG; § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = Streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy u. a. 2020)

RL N: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkow 2015)

8.1.4 Reptilien

Im Ergebnis der Habitatpotenzialabschätzung erfüllt das UG aufgrund seiner strukturellen Ausprägung und geographischen Lage innerhalb der Verbreitungsgebiete der Arten weitgehend die Lebensraumansprüche für die Waldeidechse und die Blindschleiche. Ein Vorkommen der zu den gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehörenden Zauneidechse kann aufgrund ihrer Lebensraumansprüche für das UG ausgeschlossen werden.

Die Waldeidechse und die Blindschleiche gehören nicht zu den gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Artengruppe der Reptilien daher nicht weiter zu betrachten.

8.1.5 Amphibien

Im Ergebnis der Habitatpotentialabschätzung weist das UG in den Waldstücken anteilig Habitatpotenzial für Amphibienarten auf, die außerhalb der Laichzeit nicht an Gewässer gebunden sind. Zu den Arten, deren Lebensraumansprüche sich mit den Lebensraumtypen des UG decken, gehört der zu den

Stand: 22.03.2022 Seite 13 von 22

gemeinschaftsrechtlich Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehörende Nördliche Kammmolch (*Triturus cristatus*). Auf dem Betriebsgelände befindliche Sedimentationsgewässer in der Nähe des UG (s. Abbildung 6-1) wurden im Rahmen einer Ortsbegehung zur Fortpflanzungszeit der Art auf Anwesenheit von adulten oder juvenilen Kammmolchen untersucht. Ein Nachweis der Art konnte nicht erbracht werden. Die bei der Beprobung festgestellte hohe Fischdichte (Laichprädation) und das Fehlen von Unterwasservegetation lassen daher ein Vorkommen des Kammmolchs innerhalb des UG ausschließen.

In der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind Amphibien daher nicht weiter zu betrachten.

8.1.6 Wirbellose

Ein Vorkommen von Libellen und Weichtieren ist aufgrund fehlender Gewässer im UG nicht zu erwarten. Ein Auftreten gemeinschaftsrechtlich geschützter Tagfalter und Käfer kann aufgrund der Verbreitung in Niedersachsen bzw. ihrer Habitatansprüche ausgeschlossen werden (Tabelle 8-4).

Tabelle 8-4: In Niedersachsen vorkommende Wirbellose des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Bemerkung
Tagfalter		
Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	Ausgestorben?
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	Ausgestorben?
Schwarzfleckiger Bläuling	Maculinea arion	Ausgestorben?
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen- Bläuling	Maculinea nausithous	Theunert (2008): Rezent bei Hannover und an der Weser bei Uslar und an weiteren Stellen bis zur Landesgrenze nach Hessen.
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpinus	Theunert (2008): Bisweilen Einflug von Süden her. Keine dauerhaften Vorkommen.
Käfer		
Heldbock	Cerambo cerdo	Theunert (2008): Rezent wohl nur noch in Hannover und einmal im Wendland
Breitrand	Dytiscus latissimus	Gewässer als Lebensraum fehlen im UG
Eremit	Osmoderma eremita	Benötigt alte, dicke Bäume von einem Alter über 100 Jahre, die im UG fehlen
Libellen		
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	Gewässer für die Reproduktion fehlen im UG
Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	Gewässer für die Reproduktion fehlen im UG
Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	Gewässer für die Reproduktion fehlen im UG
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	Gewässer für die Reproduktion fehlen im UG
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	Gewässer für die Reproduktion fehlen im UG
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	Gewässer für die Reproduktion fehlen im UG
Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	Gewässer für die Reproduktion fehlen im UG
Weichtiere		·
Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	Gewässer als Lebensraum fehlen im UG
Bachmuschel	Unio crassus	Gewässer für die Reproduktion fehlen im UG

Erläuterungen: Artenliste aus NLWKN (2016)

Bemerkungen mit Bezug zum UG ergänzt durch IBL

Stand: 22.03.2022 Seite 14 von 22

Die Potentialabschätzung zum Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten aus der Gruppe der Wirbellosen erbrachte keine möglichen Vorkommen im UG. Insgesamt kann ein Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Wirbelloser ausgeschlossen werden.

In der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind Wirbellose daher nicht weiter zu betrachten.

8.1.7 Pflanzen

Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie konnten im UG nicht nachgewiesen werden (vgl. Kap. 4). Diese Artengruppe wird nachfolgend nicht weiter betrachtet.

9 Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP)

Im Ergebnis der Datenauswertung und Potentialabschätzung sind Fledermäuse sowie Brut- und Gastvögel im Zuge der UsaP zu betrachten. Im Folgenden wird geprüft, inwiefern die Vorhabenwirkungen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (Kapitel 2) auf die prüfungsrelevanten Arten auslösen können.

9.1 Vorprüfung

Tabelle 9-1 führt auf, welche Vorhabenwirkungen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf welche Arten/ Artengruppen auslösen können.

Stand: 22.03.2022 Seite 15 von 22

Tabelle 9-1: Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Art/	Vorhabenwirkungen und Verbotstatbestände			
Artengruppe	Baubedingt			
	Bauzeitliche Schallimmissionen, visuelle Wahrnehmung Bauzeitliche Inanspruchnahme durch Baumfälle hölzrückschnitt und Abschieben von Vegetation Oberboden			
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Lebensstättenverlust)	
Fledermäuse (§§)	nein	nein	nein	
Brutvögel (§ und §§)	ja	ja	ja	
Gastvögel (§ und ggf. §§)	ja	nein	nein	
	Anlagebedingt			
	anlagebedingte Umwandlur	ng terrestrischer Lebensräume	(Grundwassersee)	
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Lebensstättenverlust)	
Fledermäuse (§§)	nein	nein	nein	
Brutvögel (§ und §§)	nein	nein	ja	
Gastvögel (§ und ggf. §§)	nein	nein	nein	
	Betriebsbedingt			
	Abgase, Schallemissionen,	visuelle Reize, Anwesenheit vo	on Menschen	
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Lebensstättenverlust)	
Fledermäuse (§§)	nein	nein	nein	
Brutvögel (§ und §§)	ja	nein	ja	
Gastvögel (§ und ggf. §§)	ja	nein	nein	

Erläuterung:

Art/Artengruppe: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = Streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Fledermäuse

Das UG stellt für Fledermäuse zum überwiegenden Teil ein Jagd-/Nahrungshabitat entlang der längsausgedehnten Vegetationsstrukturen (Waldränder und Zuwegungen) dar. An zwei Orten innerhalb des
Untersuchungsgebiets wurde der Verdacht auf Balzquartiere der Rauhautfledermaus und der Langohren ausgesprochen. Ein Verlust von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann aber ausgeschlossen werden, da sich die möglichen Quartiere im südlichen und östlichen UG außerhalb der Abbaufläche befanden (vgl. Tillmann 2020), die von der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme nicht
betroffen sind. Dies betrifft ebenso die vorhabenbedingte Tötung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1
BNatSchG, da diese nur im Bereich von Quartieren eintreten kann. Eine Störung im Sinne des § 44
Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von nächtlich jagenden Fledermäusen kann ausgeschlossen werden, da die
Bautätigkeiten nur tagsüber stattfinden und der Betrieb lokal auf den begrenztem Raum im Bereich um
den Saugbagger und die Zuwegung beschränkt ist und damit auf Bereiche, wo die Jagdaktivität der
Tiere im Rahmen der Fledermauserfassung nur mit vereinzelten Kontakten nachgewiesen wurde (Tillmann 2020).

In der vertiefenden Prüfung sind Fledermäuse daher nicht weiter zu betrachten.

Brutvögel

Baubedingt kann es durch die Inanspruchnahme von Flächen und Lebensräumen durch die Entfernung von Vegetation (Abschieben des Oberbodens, Rückschnitt von Gehölzen und Baumfällung) zur Störung und/oder Tötung einzelner Bruten bzw. Jungvögeln oder Eiern kommen (Tötungsverbot § 44 Abs. 1

Stand: 22.03.2022 Seite 16 von 22

Nr. 1 BNatSchG.). Des Weiteren sind bau- und betriebsbedingte Störungen durch Schallimmissionen und visuelle Wahrnehmung möglich. (Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.)

Weiterhin entsteht durch die temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen ein Verlust von Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Im Fall des Brutnachweis des Mäusebussards als brutplatztreue Art handelt es sich nicht nur beim aktuell besetzten, sondern auch bei einem regelmäßig genutzten Nest, selbst während der winterlichen Abwesenheit, um eine geschützte Fortpflanzungsstätte. Der Horstbaum befindet sich südlich in geringer Entfernung zur geplanten Zuwegung und zum randlichen Sicherheitsstreifen. (vgl. BMS Umweltplanung 2020). Es ist von einer Störung der im Brutgeschäft befindlichen Tiere durch betriebsbedingtes Unterlaufen der Fluchtdistanz auszugehen vgl. (Gassner u. a. 2010).

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (Störung) sind in der vertiefenden Prüfung näher zu betrachten.

Gastvögel

Bau- und anlagebedingt kann es zu einer Störung rastender und/oder nahrungssuchender Gastvögel. durch Schallimmissionen und visuelle Wahrnehmung kommen. Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist in der vertiefenden Prüfung näher zu betrachten.

9.2 Vertiefende Prüfung

Die Vorprüfung (Kapitel 9.1) hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Brutvögel und Gastvögel zu prüfen sind.

9.2.1 Brutvögel

Verbotstatbestand nach § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Betrachtungsrelevant sind Verluste von Elterntieren, Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln während Beschnitt oder Fällung des Baumbestandes, wenn diese während der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten durchgeführt werden. Darüber hinaus ist der Verlust von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln durch störungsbedingte Brutaufgabe des Mäusebussards während der Bau- und Betriebsphase betrachtungsrelevant (s. § 44 Abs 1 Nr. 2 (Störung)).

Durch Baufeldräumung, Bauzeitenbeschränkung und Ökologische Baubegleitung lassen sich Tötungen im Eingriffsbereich während der Bauphase vermeiden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) werden folgende Maßnahmen notwendig:

 Die Baufeldräumung und Gehölzentfernung hat außerhalb des Zeitraumes 1. März bis zum 30. September (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG) zu erfolgen (Bauzeitenbeschränkung - BZB). Im Bedarfsfall kann nach der Hauptbrutzeit der

Stand: 22.03.2022 Seite 17 von 22

europäischen Brutvögel ab dem 15.08. die Baufeldräumung begleitet durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) erfolgen.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs 1 Nr. 2 (Störung)

Für die erfassten Brutvogelarten (Tabelle 8-2) sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch bausowie betriebsbedingte Schallimmissionen und visuelle Wahrnehmung möglich. Entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt eine erhebliche Störung vor "wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

Aufgrund der angrenzend verbleibenden gleichwertigen Habitate und unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastung (Geräuschkulisse und visuellen Reize durch Maschinen und Transportfahrzeuge auf dem bestehenden Betriebsgelände und der Zuwegung, durch landwirtschaftliche Maschinen auf dem nahegelegenen Acker sowie durch die südlich der Vorhabenfläche gelegene Wohnsiedlung) sind keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Der Mäusebussard hat von den im UG als Brutvogel erfassten Arten mit 100 m die größte Fluchtdistanz nach Gassner u.a. (2010). Die Brutzeit der Art beginnt Mitte März bis Anfang April (Glutz von Blotzheim u. a. 1989). Eine baubedingte Störung lässt sich daher durch die untenstehenden Maßnahmen vermeiden. Eine betriebsbedingte Störung der das Brutrevier besetzenden Tiere ist durch die in Tabelle 7-1 aufgeführten Faktoren zu erwarten und liegt im Fall der Umsetzung des Vorhabens im Zeitraum der Revierbesetzung bereits vor. Sofern ein Mäusebussardpaar am bestehenden Horst mit der Brut beginnen sollte, geschieht das mit einer einhergehenden Gewöhnung an die Störfaktoren der Betriebsphase. Die Art hat nach Gassner u. a. (2010) anhand ihrer Fluchtdistanz eine mittlere artspezifische Störungsempfindlichkeit. Bernotat & Dierschke (2021) ordnen den Mäusebussard unter Einbeziehung der Störungsempfindlichkeit und der "Empfindlichkeit gegenüber anthropogener zusätzlicher Mortalität" in eine Klasse von Arten mittlerer störungsbedingter Mortalitätsgefährdung. Die Betroffenheit dieser Art wird im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung demnach erst dann relevant, "wenn ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht", was nach Bernotat & Dierschke (2021) nur bei Betroffenheit größerer Individuenzahlen gegeben ist.

Angrenzend zur Vorhabenfläche verbleibende gleichwertigen Habitate, ermöglichen zur Zeit der Revierbesetzung ein Ausweichen auf Niststätten außerhalb des Radius der artspezifischen Störungsempfindlichkeit. Unter Berücksichtigung der mittleren störungsbedingten Mortalitätsgefährdung der Art und der bereits vorhandenen Vorbelastung und Gewöhnung an Geräuschkulisse und visuelle Reize im nahen Umfeld (s.o.) sind keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Störung) werden folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Baufeldräumung und Gehölzentfernung hat außerhalb des Zeitraumes 1. März bis zum 30. September (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG) zu erfolgen (Bauzeitenbeschränkung - BZB). Im Bedarfsfall kann nach der Hauptbrutzeit der europäischen Brutvögel ab dem 15.08. die Baufeldräumung begleitet durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) erfolgen.
- Erhalt des bestehenden Baumbestands in der Antragsfläche außerhalb der Vorhabenfläche, um gleichwertige Habitate als Ausweichmöglichkeit für die lokalen Populationen zu erhalten.

Stand: 22.03.2022 Seite 18 von 22

Verbotstatbestand nach § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenverlust)

Ein Lebensstättenverlust im Sinne des § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG liegt vor

- 1. wenn ein aktuell genutztes Nest verloren geht,
- 2. oder wenn regelmäßig genutzte Nester verloren gehen, auch wenn diese aktuell unbesetzt sind

Der unter Nr. 1 beschriebene Fall wird im vorangegangenen Absatz zum Tatbestand der Tötung behandelt, da bei einem Verlust aktuell genutzter Lebensstätten immer mit einer Tötung der Eier oder Jungvögel zu rechnen ist. Nr. 2 betrifft Nester von Arten, die diese über mehrere Jahre hinweg nutzen. Von den erfassten Brutvogelarten (Tabelle 8-2) trifft dies lediglich auf den Mäusebussard zu, dessen Horst bau- und anlagebedingt nicht von Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung betroffen ist.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

9.2.2 Gastvögel

Verbotstatbestand nach § 44 Abs 1 Nr. 2 (Störung)

Für die Gastvögel sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Schallimmissionen und visuelle Wahrnehmung möglich. Entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt eine erhebliche Störung vor "wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

Aufgrund der geringen Größe der Vorhabenfläche, der geringen Reichweite der Störwirkungen und aufgrund der geringen Eignung der Vorhabenfläche als Ruhe- oder Nahrungsfläche für rastende, störungsempfindliche Zugvogelverbände sind keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Im Fortschreiten des Sandabbaus entsteht zudem dauerhaft eine Wasserfläche mit Uferbereich mit hoher Eignung und Attraktivität für rastende Gastvögel aus der Gruppe der Wat- und Wasservögel.

Die im UG als Gastvögel erfassten Arten Rohrweihe, Schwarzspecht und Uhu sind im Anhang 1 der EU-VRL aufgeführt. Ihre Anwesenheit im UG wurde zur Brutzeit erfasst (BMS Umweltplanung 2021). Alle drei Arten weisen große Aktivitätsradien um ihre Brutrevierzentren auf und haben besondere Ansprüche an die Lebensraumtypen und das Beuteangebot ihres Nahrungshabitats. Das UG weist durch seine geringe Flächengröße und seine besonders innerhalb der Vorhabenfläche (Pionierwald, Aufforstungsfläche und in geringem Anteil Gras- und Staudenflur) nur eine geringe Eignung als Nahrungshabitat für alle drei Arten auf. Die Aufenthaltshäufigkeit der Arten im UG wird als gering eingeschätzt. Störungen, die vom Vorhaben auf diese drei Arten ausgehen können, sind als unerheblich für Nahrungserwerb, Bruterfolg und damit den Erhaltungszustand der lokalen Population zu sehen.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ausgeschlossen.

9.3 Ergebnis UsaP

Im Ergebnis der Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung des geplanten Vorhabens "Nachauskiesung Kuhle Wiepenkathen" wurden Brut- und Gastvögel als prüfungsrelevant ermittelt. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. des § 44 Abs. 1 i.V.m. 44 Abs. 5 BNatSchG kann für die Gruppe der Fledermäuse auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Für die im UG vorkommenden europäischen (wildlebenden, heimischen) Brutvogelarten ergibt die vertiefende Prüfung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Bauzeitenbeschränkung) keine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

Stand: 22.03.2022 Seite 19 von 22

Für die im UG vorkommenden europäischen (wildlebenden, heimischen) Gastvogelarten ergibt die vertiefende Prüfung keine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

Tabelle 9-2 gibt einen Überblick über die Ergebnisse der UsaP.

Tabelle 9-2: Zusammenfassende Ergebnisse der UsaP für das Vorhaben "Nachauskiesung Wiepenkathen Kuhle Süd-Ost"

	Artengruppe	Anzahl
	Brutvögel	48
ntes n	Gastvögel	16
evar	Fledermäuse	6, davon 2 Artengruppen (2-mal Quartierverdacht)
Prüfungsrelevantes Artenspektrum	Sonstige Säugetiere	0
fung	Reptilien	0
Prü A	Amphibien	0
	Wirbellose	0
	Artengruppe	Vertiefende Prüfung notwendig, Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich
	Brutvögel	ja
	Gastvögel	ja
bun	Fledermäuse	nein
Vorprüfung	Sonstige Säugetiere	nein
Vor	Reptilien	nein
	Amphibien	nein
	Wirbellose	nein
	Artengruppe	Notwendige Vermeidungsmaßnahmen
	Brutvögel	BZB
Vertie- fende Prüfung	Vorhaben zulässig	

Erläuterung:

BZB = Bauzeitenbeschränkung

Stand: 22.03.2022 Seite 20 von 22

10 Literaturverzeichnis

- BArtSchV, 2005. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- Bernotat, D., Dierschke, V., 2021. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021. BFN und Gavia EcoResearch, Leipzig, Winsen a. d. Luhe.
- BMS Umweltplanung, 2021. Landschaftsökologische Erhebungen zu der geplanten Sandentnahme im Nassabbauverfahren in Stade-Wiepenkaten (Landkreis Stade) (Erfassungsbericht). BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR, Osnabrück.
- BMVBS, 2009. Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn.
- BMVg, BIMA, 2012. Leitfaden zur Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei Infrastrukturvorhaben und bei landschaftsbezogenen Vorhaben auf militärisch genutzten Liegenschaften. Bundesministerium der Verteidigung, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.
- BNatSchG, 2010. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- Dense, C., Mäscher, G., Rahmel, U., 2005. Vorentwurf für eine Rote Liste Säugetiere Niedersachsens, Teilgebiet Fledermäuse (unveröffentlichtes Arbeitsmanuskript).
- Drachenfels, O. v., 2020. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Hannover.
- EG Handel-Verordnung, 1996. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 S.1), zuletzt geändert am 22.07.2010 (ABI. EG L 212 S. 1), berichtigt am 29.12.2010 (ABI. L 343 S. 79).
- FFH-RL, 2006. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 am 20.12.2006.
- Gassner, E., Winkelbrandt, A., Bernotat, D., 2010. UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. ed. C. F. Müller, Heidelberg [u.a.].
- Glutz von Blotzheim, U., Bauer, K.M., Bezzel, E., 1989. Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 4. Falconiformes, 2. ed, Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.
- Krüger, T., Nipkow, M., 2015. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 35, 182–255.
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., Lang, J., Bach, L., 2020. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Naturschutz und biologische Vielfalt. Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bad Godesberg.
- MKULNV NRW, 2017. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen Bestandserfassung und Monitoring . Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 615.17.03.13. Schlussbericht.
- NLWKN, 2010. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung Teil B: Wirbellose Tiere (korrigierte Fassung 1. Januar 2010) (Auszug aus dem Informationsdienst Naturschutz Nieder-sachsen), THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten –Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung –(Stand 1. November 2008), Teil B: Wirbellose Tiere. –Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 153-210. NLWKN, Hannover.
- NLWKN (Hrsg.), 2016. In Niedersachsen vorkommende Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C., 2020. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte Zum Vogelschutz 57, 13–112.

Stand: 22.03.2022 Seite 21 von 22

- Theunert, R., 2008. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung Teil B: Wirbellose Tiere. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 28, 153–210.
- Tillmann, M., 2020. Erfassung Fledermäuse Fläche Nachauskiesung Südost bei Wiepenkathen (Erfassungsbericht). plan Natura, Stuhr-Seckenhausen.
- VS-RL, 2009. Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (Vogelschutzrichtlinie).

Stand: 22.03.2022 Seite 22 von 22